

(1) ¹Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der ersten Eröffnungsbilanz eine Bilanzposition zu Unrecht nicht angesetzt oder mit einem unzutreffenden Wert versehen worden ist, so wird, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt, der unterlassene Ansatz in der späteren Bilanz nachgeholt oder der Wertansatz berichtigt. ²Zwischenzeitliche Jahresabschlüsse werden nicht berichtigt.

(2) ¹Die Berichtigung wird entsprechend ihrer Auswirkung bei der Bilanzposition für die Nettoposition oder bei dem Sonderposten Bewertungsausgleich angebracht. ²Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert. ³Die Berichtigung wird im Anhang der Bilanz erläutert, in der die Berichtigung vorgenommen wird. ⁴Eine Berichtigung ist zur nachträglichen Ausübung von Wahlrechten oder Ermessensspielräumen nicht zulässig.

(3) ¹Eine Berichtigung kann letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. **²Soweit eine Korrekturnotwendigkeit für eine wesentliche Position der Eröffnungsbilanz nach Fristablauf festgestellt und durch die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes bestätigt wird, ist eine Berichtigung des Wertansatzes in diesen Fällen bis zum zehnten auf die Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss zulässig.**

(4) ¹**Kommunen**, die nach § 43 Abs. 3 GemHKVO in der vor dem 1. Januar 2008 geltenden Fassung Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen in der ersten Eröffnungsbilanz gebildet haben, ändern in der späteren Bilanz den Wertansatz unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von fünf vom Hundert. ² Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.“

§ 63

Übergangsvorschriften

(1) ¹**Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 GemHKVO in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gebildete Sammelposten sind über die Restnutzungsdauer abzuschreiben. ²Auf Beschluss der Vertretung bleiben §§ 45 Abs. 6 und 47 Abs. 2 GemHKVO in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung anwendbar, jedoch nicht für Haushaltsjahre, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen.**

(2) Noch nicht abgedeckte Sollfehlbeträge aus kameralem Abschluss werden im Anhang zum Jahresabschluss nach Jahren getrennt angegeben und erläutert.